

13/SN-171/ME



ÖSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN

GEGRÜNDET 1848

INGENIEURHAUS

ESCHENBACHG. 9, A-1010 WIEN
FERNRUF: 587 35 36 SERIE
TELEFAX: 587 35 36-5

P. S. KONTO: WIEN 7965.760
CA.-BV. bab. KTO. NR. 43-16 196
EÖSPK KTO. NR. 031 - 86385

63
-GE 2
Datum: 28. SEP. 1992
Vorname: 28.9.92
Held St. Wiener

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien
=====

Wien, 21. September 1992

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei erlauben wir uns 25 Exemplare unserer Stellungnahme
mit der Bitte um Verteilung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein

GENERALSEKRETAR

(Dipl.-Ing.Dr.techn.G.Widtmann)

Anlage

**ÖSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN - VEREIN**

G E G R Ü N D E T 1 8 4 8

P. S. KONTO: WIEN 7965.760
CA.-BV. bab. KTO. NR. 43-16 196
EÖSPK KTO. NR. 031 - 86385

I N G E N I E U R H A U S

ESCHENBACHG. 9, A-1010 WIEN
FERNRUF: 587 35 36 SERIE
TELEFAX: 587 35 36-5

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z. Hd. Frau Dr. E. HACKL

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 21. September 1992

=====
Betrifft: GZ 51.002/17-I/B/14/92 - Stellungnahme
zum Entwurf für ein Bundesgesetz über
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Die vorgesehenen neuen Fachhochschul-Studiengänge in Österreich stellen einen weiteren beruflichen Ausbildungsweg in Österreich dar und sollten in ihrem Niveau zwischen den BHS und den Universitäten liegen. Da wir in Österreich über keine Erfahrungswerte der Akzeptanz von Fachhochschulabsolventen in unserem Lande verfügen, ist eine Bedarfseinschätzung schwierig. Nimmt man jedoch den Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland, so ergibt sich die Anzahl von Fachhochschulen in Österreich von 7 bis maximal 10.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 3 (3) - Die Fachunterrichtsgegenstände müssen von Lehrern unterrichtet werden, die mindestens den Nachweis einer dreijährigen Berufstätigkeit auf dem Unterrichtsfeld nachweisen können. Die Lehrtätigkeiten an Universitäten zählen nicht als Nachweis der Berufsfähigkeit.

-- 2 --

Zu § 3 (5) - Die Mindestsemesterwochenstundenzahl sollte 20 Semesterwochenstunden betragen.

Zu § 3 (8) - Die Finanzierung, welche im Gesetz für die Dauer der Genehmigung vorgesehen ist müßte beinhalten, daß bei keiner Folgefinanzierung die Geldmittel ausreichen um den Erstinskripierten an der Fachhochschule die Möglichkeit zu geben ihr Studium noch beenden zu können.

Zu § 4 (2) - Die im Gesetz vorgesehene Zugangsvoraussetzung zu Fachhochschulen ist: neben der Möglichkeit über eine abgelegte Reifeprüfung oder die Studienberechtigungsprüfung auch die Möglichkeit über eine facheinschlägige berufliche Qualifikation zu inskripiieren. Hier besteht die Gefahr, wenn nicht prinzipiell der Zugang zur Fachhochschule nur durch eine entsprechende Matura vorgesehen ist, daß eine internationale Anerkennung der Fachhochschule als Hochschulausbildung nicht gewährleistet ist. Man müßte für jene, die über eine facheinschlägige berufliche Qualifikation verfügen, ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland, eine Fachhochschulmatura einführen.

Zu § 5 (1) - Die Bezeichnung der akademische Grad wird durch Verordnung festgelegt. Da gerade der akademische Grad für die Beurteilung der Qualifikation nach außen wesentlich ist, wäre es zweckvoller, daß diese Bezeichnung durch Gesetz festgelegt wird. Gerade für jene Absolventen, die ein Technikstudium an einer Fachhochschule absolvieren, ist es aber zur internationalen Anerkennung zwingend, daß die Graduierung zu einem Titel führt, der die Bezeichnung Ingenieur enthält.

-- 3 --

Die EG-Richtlinie für die Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, könnte nach den derzeitigen Verhandlungen in Brüssel eine Sonderrichtlinie für Ingenieure, ähnlich wie für Architekten, bringen. Dann würden Techniker, die den Titel Ingenieur nicht bekommen nicht mehr unter die allgemeine EG-Richtlinie für Ingenieure fallen.

Zu § 5 (2) - Nach dem Gesetzesentwurf berechtigt der akademische Grad zum Doktorstudium an einer Universität. Die Absolvierung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen werden vom Fachhochschulrat nach Anhörung der zuständigen akademischen Behörde im Anerkennungsbescheid der Fachhochschulstudien festgelegt. Hier wird durch eine nichtakademische Behörde das Doktorstudium an einer Universität festgelegt. Es wäre besser, wenn die zusätzlichen Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen nicht vom Fachhochschulrat festgelegt werden, sondern von den zuständigen akademischen Behörden der Universität.

Zu § 8 (1) letzter Satz - Die Hälfte der Mitglieder muß über den Nachweis einer Tätigkeit in den für Fachhochschul-Studiengängen relevanten Berufsfeldern verfügen und mindestens eine einer Fachhochschule entsprechende äquivalente Ausbildung nachweisen.

-- 4 --

Zu § 8 (2) - Die Funktionsperiode von drei Jahren mit einmaliger Verlängerung ist zweckmäßig. Der Austausch der Mitglieder des Fachhochschulrates soll aber so erfolgen, daß jedes Jahr nur ein Drittel des Fachhochschulrates neu bestellt wird, damit eine Kontinuität innerhalb des Fachhochschulrates besteht.

Zu § 11 (2) - Der Fachhochschulrat ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder des Vizepräsidenten den Ausschlag.

Zu § 16 Punkt c) - Bei Wegfall der Erfüllungen einer der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere bei Fehlen der notwendigen Qualifikation in Lehre und Einrichtungen der Fachhochschulen.

Zu § 17 - Es wäre zu überprüfen inwieweit nicht für denjenigen, der den akademischen Grad unberechtigt führt, eine geringere Obergrenze für die Geldstrafe einzusetzen wäre, vorausgesetzt er benutzt diesen Titel nicht zu kriminellen Handlungen.

-- 5 --

Zu § 18 (2) - ist für § 11 (5) das Einvernehmen des Bundesministerium für Unterricht und Kunst herzustellen. Gemäß § 11 (5) bedarf die Geschäftsordnung der Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst.

Die Entscheidungen des Fachhochschulrates nach § 7 entbinden den zuständigen Minister aus seiner Ministerverantwortlichkeit. Weiters ist festzustellen, daß das Gesetz über Fachhochschul-Studiengänge nur Rahmenbedingungen beinhaltet und es keinerlei organisatorische Richtlinien gibt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

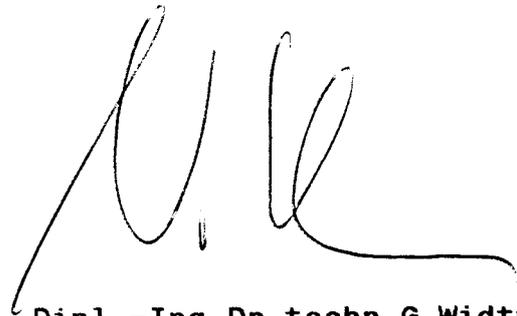
Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein

Vorsitzender des Ausschusses
Technische Ausbildung

Generalsekretär



Senator h.c. Prof. Dipl.-Ing.
Dr.h.c. F. MITSCKE



Dipl.-Ing. Dr. techn. G. Widtmann